

WÄRME-DIREKT-SERVICE

- Preisblatt -

der Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH (GWBS) gültig ab 01. Juli 2026

Die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH stellen im Rahmen des „Wärme-Direkt-Service“ Wärme zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

Wärmepreis

Arbeitspreis B (Brennwertgeräte)	13,05	(10,97)	Ct/KWh
Arbeitspreis N (NT-Kessel)	14,21	(11,94)	Ct/KWh
Emissionspreis AP _{CO2 nat.}	1,403	(1,179)	Ct/KWh
Messpreis (Objekt bezogen)			
Messpreis (Standard)	138,72	(116,57)	€/Jahr/Messeinheit

Warmwasserpreis

Arbeitspreis B (Brennwertgeräte)	16,42	(13,80)	€/m³
Arbeitspreis N (NT-Kessel)	17,47	(14,68)	€/m³
Emissionspreis AP _{CO2 nat.} im Arbeitspreis enthalten			
Messpreis (Objekt bezogen)			
Messpreis (Standard)	69,97	(58,80)	€/Jahr/Messeinheit

Kaltwasserpreis

Die Kaltwasserpreise pro Wohnung richten sich nach dem aktuellen Preisblatt des jeweiligen Versorgers (Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach ; Technische Werke Ens Dorf ; Gemeindewerke Wadgassen).

Für zusätzliche Kaltwasserzähler wird ein Grundpreis von jeweils **62,92 €/a brutto** (58,80 €/a netto) erhoben.

Bei Änderung des Wärmepreises oder des Umsatzsteuersatzes innerhalb eines Abrechnungsjahres wird der für die einzelnen Preisabschnitte maßgebliche Verbrauch unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen rechnerisch ermittelt.

Der Messpreis / Grundpreis wird bei eintretenden Änderungen zeitanteilig berechnet.

Ablesung und Abrechnung

Als Abrechnungszeitraum nach § 24 AVBFernwärmeV gilt in der Regel das Kalenderjahr (365 Tage). Für die im Laufe des Abrechnungszeitraumes gelieferte Wärme werden 11 Abschläge jeweils zum 01. eines jeden Monats, beginnend ab 01. Februar des Abrechnungsjahres, erhoben. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Ablesung zum Ende des Abrechnungszeitraumes.

Kosten für Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den GWBS, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

Ergibt die vom Kunden beantragte Nachprüfung der Messeinrichtung, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlich festgelegten Verkehrsfehlergrenze liegt, so werden für den Ein- und Ausbau sowie für die Prüfung die entstandenen Kosten einschl. Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch **512,18 € (430,40 €)**, berechnet.

Zahlung und Verzug

Der Kunde ist zur Teilnahme am Lastschriftverfahren durch Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtet, sofern er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über ein Bankkonto verfügt oder während der Vertragslaufzeit ein solches eröffnet.

Für jede schriftliche Mahnung wird unbeschadet des Anspruchs auf gesetzliche Verzugszinsen ein Betrag von **1,00 €** berechnet.

Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV sind vor Wiederaufnahme außer rückständigen Beträgen die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung einschl. Verwaltungsaufwand (§ 33 Abs. 3), mindestens jedoch **111,86 € (94,00 €)**, zu bezahlen.

Umsatzsteuer

Die angegebenen **Bruttopreise** sind wegen der Übersichtlichkeit teilweise gerundet. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Bei Wärme und Warmwasser z. Zt. 19 %, bei Trinkwasser z. Zt. 7 % ; (...) = **Nettopreise**

(07/2026)